



In diese Beurteilung sind selbständige Tätigkeiten als land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer oder als Künstler oder Publizist mit einzubeziehen. Nähere Auskünfte dazu erteilen die Landwirtschaftlichen Krankenkassen (LKK).

Nebenerwerbslandwirte, deren Beschäftigung auf höchstens 26 Wochen befristet ist

Landwirtschaftliche Unternehmer, die auf Grund der Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer Mitglied einer LKK sind, bleiben auch während einer daneben ausgeübten abhängigen Beschäftigung, deren Dauer 26 Wochen nicht übersteigt (so genannte saisonale Beschäftigung), ihrem Erscheinungsbild nach landwirtschaftliche Unternehmer. Daher bleiben sie Mitglied der LKK; eine Mitgliedschaft in der allgemeinen Krankenversicherung auf Grund der Beschäftigung ist infolgedessen ausgeschlossen.

Die Versicherungspflicht und die Kassenzuständigkeit sind bei Beginn der Beschäftigung zu prüfen. Ist die Beschäftigung auf voraussichtlich nicht länger als 26 Wochen befristet, ist in den genannten Fällen die LKK zuständig. Werden die 26 Wochen entgegen der vereinbarten Dauer überschritten, besteht die Mitgliedschaft bei der LKK fort, wenn die Überschreitung zwei Monate nicht übersteigt.

Wird ein ursprünglich auf nicht mehr als 26 Wochen befristetes Beschäftigungsverhältnis in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis umgewandelt, wechselt von dem auf das Bekanntwerden der Überschreitung folgenden Tag an die Mitgliedschaft von der LKK zur zuständigen/gewählten Krankenkasse.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Befristete Befreiung

Unternehmer der Imkerei, die allein auf Grund des Unternehmens der Imkerei der Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer unterliegen, werden auf Antrag von dieser befreit, solange sie bei einer anderen Krankenkasse freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, wird die Befreiung zum Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf die Antragstellung folgt.

Befreiung auf Dauer

Landwirtschaftliche Unternehmer werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn der Wirtschaftswert ihres landwirtschaftlichen Unternehmens 60.000,00 DM übersteigt. (Die im Bewertungsgesetz in Deutsche Mark ausgedrückten Wertgrenzen wurden durch das

Steuer-Euroglättungsgesetz nicht auf Euro umgestellt, weil die Einheitswerte als Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer in absehbarer Zeit ohnehin durch eine andere Bemessungsgrundlage ersetzt werden sollen.)

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sie kann nicht widerrufen werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn bereits Leistungen nach dem KVLG/KVLG 1989 in Anspruch genommen worden sind.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht erstreckt sich auf alle später eintretenden Versicherungsgründe nach dem KVLG 1989 und schließt das Entstehen einer Mitgliedschaft als Rentenantragsteller aus. Darüber hinaus kann wegen der Befreiung von der Versicherungspflicht in der LKV keine Mitgliedschaft in der allgemeinen Krankenversicherung entstehen.

Meldefristen und Mitgliedschaft

Versicherungspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer (bzw. auch Imker) haben die Aufnahme und die Aufgabe der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer sowie alle sonstigen die Versicherungspflicht und Beitragshöhe sowie die Mitgliedschaft berührenden Tatbestände innerhalb von 2 Wochen der LKK zu melden.

Die Mitgliedschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer beginnt

- mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer oder
- in den Fällen, in denen die Vorrangversicherung nach anderen gesetzlichen Vorschriften endet, mit dem darauf folgenden Tag.

Sie endet

- mit dem Tag der Aufgabe der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer,
- mit dem Tag, der dem Tag vorhergeht, an dem die Vorrangversicherung bei der anderen Krankenkasse beginnt oder
- mit dem Tod des Mitglieds.

Leistungsspektrum

Die LKK gewähren grundsätzlich die gleichen Leistungen wie die anderen gesetzlichen Krankenkassen.

Darüber hinaus erbringen die LKKen an Stelle von Krankengeld Betriebs- und Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens während der Dauer einer Krankenhausbehandlung, einer ambulanten oder stationären medizinischen Vorsorgeleistung, stationären medizinischen Reha-

bilitationsmaßnahme oder der stationären medizinischen Rehabilitation für Mütter und Väter, bei Arbeitsunfähigkeit, während der Schwangerschaft und Mutterschaft.

Beiträge

Für versicherungspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer werden der Beitragsbemessung zu Grunde gelegt:

- Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft,
- der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge),
- Arbeitseinkommen aus außerland- und außerforstwirtschaftlicher Tätigkeit, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird.

Die Bemessung der Beiträge in der LKV kann sich wegen der besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft nicht nach einem Einkommensmaßstab richten. So bestimmt das KVLG 1989 als Beitragsbemessungsmaßstab

- den Wirtschaftswert,
- den Arbeitsbedarf oder
- einen anderen angemessenen Maßstab.

Welcher dieser Maßstäbe für die Beitragsbemessung maßgebend ist, setzt die LKK in ihrer Satzung fest.

Je nach dem festgesetzten Maßstab wird der einzelne landwirtschaftliche Unternehmer entsprechend seiner mit dem ermittelten Arbeitsbedarf, (korrigierten) Flächenwert oder korrigierten Jahresarbeitswert ausgedrückten Ertragsfähigkeit der für ihn maßgeblichen Beitragsklasse zugeordnet. Nähere Auskünfte über die Berechnung und die Höhe der Beiträge erteilt die jeweils zuständige LKK.

Für saisonal beschäftigte Nebenerwerbslandwirte erhebt die LKK zusätzlich den nach dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung bemessenen Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Krankenversicherung. Maßgebend für die Beitragsberechnung ist die Hälfte des vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 01. 01. festgestellten allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen jeweils vom 01. 07. des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. 06. des folgenden Kalenderjahres. Die Hälfte des durchschnittlichen Beitragssatzes beträgt bis zum 30. 06. 2005 7,15 v. H.

Weitergehende Informationen finden Sie unter www.lsv.de.

*Bernhard Müller
Bundesverband der
landwirtschaftlichen Krankenkassen
Weißensteinstraße 70 – 72
34131 Kassel*